

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

(Beilage zum Freiburger katholischen Kirchenblatt.)

Nro. 23.

Freiburg, den 9. December 1858.

II. Jahrgang.

Nro. 72. Die Seelsorge für in den Amtsgefängnissen Verhaftete betreffend.

Ord.-Nro. 9988. An sämtliche Pfarrämter oder Pfarrcurationen, in deren Sprengel sich Amtsgefängnisse befinden:

Es ist bisher in den Amtsgefängnissen wenig oder keine Seelsorge geübt worden. Dennoch sind die Gefangenen in denselben der Erweckungen und Tröstungen der Religion in hohem Maße bedürftig und im Allgemeinen auch empfänglich.

Wir unterscheiden in den Amtsgefängnissen drei Klassen von Gefangenen. Ein Theil ist in Untersuchungshaft; ein anderer sieht dem richterlichen Urtheile entgegen; ein dritter verbüßt Vergehen geringerer Art. Wir haben nun erwogen, welches der psychische und sittliche Zustand dieser Aller, wenn ihnen jede religiöse Ansprache (wie bisher) mangelt, sein werde. Es ist psychologisch unfehlbar: die Einen werden sich in Zorn- und Rachegeanken verzehren gegen die, welche ihre Verhaftung herbeigeführt haben; die Andern werden sich vor sich selbst zu rechtfertigen suchen, oder wenigstens sinnen, wie sie vor dem Richter ihre Schuld ablängnen mögen; wieder Andere, welche Geständnisse gemacht haben, werden Groll nähren gegen den Untersuchungsrichter, welcher sie gedrängt hatte, und über der Möglichkeit eines Widerrufs brüten; Andere, deren Untersuchung geschlossen ist, werden den Gang der Untersuchung wiederkauen, und sich in Sorge über das zu erwartende Urtheil verzehren; Viele werden ihre Langweile damit vertreiben, daß sie sich in der Vergangenheit ergehen, und an den verübten gelungenen Bosheiten vergnügen; Solche, die ihre Strafe in dem Amtsgefängnisse absitzen, werden Tage und Stunden zählen, bis sie ihrer Haft entlassen werden; Einige auch werden in ihrer Seelenunruhe und Verlassenheit verzweifeln und zum Selbstmorde greifen; sehr Wenige werden aus sich selbst zu einer Selbsterkenntniß, zu einer Würdigung ihrer Verbrechen oder Vergehen, zu einer Reue über dieselben, zur Bereitwilligkeit eines Schuldbekennnisses, zur willigen Sühnung der Strafgerechtigkeit, zur Auffassung ihrer Haft als einer gnadenvollen göttlichen Fügung und Berufung zur Buße und zum Entschlusse einer vollständigen und gründlichen Lebensänderung gelangen, vielmehr werden die allermeisten in der angegebenen Weise innerlich noch mehr herabkommen.

Und doch müssen wir gestehen, daß gerade die Gefangenen in den Amtsgefängnissen für religiöse und sittliche Einwirkung in Gemäßheit ihrer Lage als vorzüglich zugänglich zu betrachten sind. Schon das Gefangengenommen und Eingesetztwerden ist in der Regel im Leben des Menschen ein so erschütterndes Ereigniß, daß, wenn irgend etwas, dieses den Leichtsinn, den Uebermuth, die Frechheit und Ausgelassenheit zu beugen vermag. Kommt nun zu diesem von Außen aufgenöthigten Zustand rechtzeitig das gemessene Wort des Seelsorgers hinzu, so wird es in vielen, vielleicht in den meisten Fällen von gesegnetem Einflusse sein. Hiezu kommt, daß, wenn das Gewissen des Sünders in seiner einsamen Haft erwacht, oder durch den Seelsorger erweckt ist, nicht die Außenwelt den guten Eindruck wieder verwischt, vielmehr Einsamkeit und Langweile den Gefangenen zu den bessern Empfindungen zurückführen, welche einmal in ihm erwacht sind. Auch wird derselbe es nicht verschmähen, nach einem Buche zu greifen, das seinen Bedürfnissen zusagt. Es ist die Empfänglichkeit für seelsorgerliches Wirken im Allgemeinen in den Amtsgefängnissen sogar größer, als in den Zucht- und Arbeitshäusern. Viele Sträflinge in letzteren sind durch ihre Haft kaum ergriffen und erschüttert, viele sogar abgestumpft, während viele der Gefangenen in ersteren noch eine Art Neubruch sind, und das Bessere, was in ihnen liegt, durch ihre Haft angeregt ist, oder leicht sich anregen läßt. Zudem ist die Zahl derer, die in den Bezirks- und Amtsgefängnissen sind, ungleich größer, als die jener in den Zucht- und Arbeitshäusern.

In Betracht dessen, und in dem Gefühle, daß uns die Fürsorge auch für die Katholiken, welche in den Amtsgefängnissen sind, obliege, haben wir uns an das Hochp. Ministerium der Justiz mit der Bitte gewendet, unsern Seelsorgern den Besuch der Gefangenen in den Amtsgefängnissen unter den nöthig scheinenden Bestimmungen und Beschränkungen zu gestatten. Das hohe Ministerium der Justiz, sowie jenes des Innern hat in einem Erlaß vom 19. October d. J. Nro. 7614 und in einem Justiz-Minist.-Generale vom 22. November d. J. Nro. 8378 die hohe Wichtigkeit der Seelsorge in den Amtsgefängnissen anerkannt, und sehr bereitwillig die Zulassung der ordentlichen Pfarrer, in deren Sprengel das Amtsgefängniß liegt, und deren Hülfsgestirlichen gestatten zu wollen erklärt, mit dem Anfügen:

„Daß der Besuch von Untersuchungsgefangenen überhaupt unter den Voraussetzungen des § 189 der Strafpr.-Ordnung,

und nie ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters zu geschehen habe, daß dieser aber werde angewiesen werden, sobald kein Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen sei, diesen Besuch nicht zu verweigern.

„Ferner, daß die Gefängnißwärter werden beauftragt werden, dem Geistlichen die Einsicht der Bücher und Listen über die Gefangenen zu gestatten, damit sich dieselben sowohl über die im Gefängnisse verwahrten Personen ihrer Confession, als über Namen, Alter und allgemeine Verhältnisse vor dem Besuche der Zellen unterrichten können, auch werden die Untersuchungsrichter auf besonderes Ansuchen etwaige weiter zu seiner Wirksamkeit dienliche Notizen dem Geistlichen mittheilen.“

Diesem nach liegt es nun an uns, ob die katholischen Gefangenen in den Amtsgefängnissen fortan die Hülfe und die Tröstungen ihrer Religion empfangen sollen. Gewiß werden wir ihnen solche nicht versagen wollen. Ist es ja unser eigenster Beruf, zu suchen, was verloren war, und sind wir ja gerade zu den verirrtten Schafen gesendet. „Ich war gefangen, spricht der Weltrichter, und ihr habt mich besucht. Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan. Nehmet das Reich in Besitz, welches euch von Anbeginn der Welt bereitet ist.“ Wir haben Gelegenheit und Aufforderung, die Gefangenen, und in diesen Christum zu besuchen. Gewiß wollen wir Ihm unsere Besuche nicht verweigern, vielmehr uns des seligen Reiches werth machen, welches denen bereitet ist, die Ihn in den Hungrigen speisen, in den Nackten bekleiden und in den Gefangenen besuchen. Schon die allgemeine Christenliebe drängt uns, der Unglücklichen und Be- trübten uns anzunehmen.

Indem es daher zu der eigensten Aufgabe und Pflicht der Kirche gehört, nach dem ruhmvollen Vorgange vieler Heiligen die Gefangenen zu besuchen, zu bessern und zu trösten, sind wir in der Lage, die Pfarrer und Hülfsgeistlichen, in deren Sprengel Amtsgefängnisse sind, auffordern und verpflichten zu müssen, den darin befindlichen Gefangenen ihren seelsorgerlichen Beistand in der Liebe Christi zuzuwenden. Wir sind auch überzeugt, daß sie dieser unserer Aufforderung und Verpflichtung in eben der Liebe Christi bereitwillig nachkommen werden. Sie werden daher

1) jeden Gefangenen für's Erste einmal (sowohl die Untersuchungsgefangenen als die Strafgefangenen) mit Vorwissen und Zustimmung des Untersuchungsrichters, beziehungsweise Gefängnißvorstandes, in seiner Zelle besuchen, vorher jedoch, selbst- verstanden, alle jene Notizen einholen, welche nothwendig sind, um sich ein Bild von dem Gefangenen zu entwerfen und An- sprache und Behandlung desselben zweckgemäß vorzubereiten.

2) Das Erste wird jederzeit sein, den Gefangenen zu versichern, daß man rein in Theilnahme und Wohlwollen zu ihm komme, ohne jegliche andere Ab- oder Rücksicht. Soll ein Erfolg erzielt werden, muß der Gefangene vor Allem Vertrauen und guten Willen gegen den Seelsorger fassen. Wie weit bei dem ersten Besuche vorgegangen werden könne, hängt von dem Entgegenkommen des Gefangenen ab. Immerhin wird man bei diesem Besuche wenigstens die Zustimmung des Gefangenen, ihm ein Buch zu seiner Beschäftigung zuzusenden zu dürfen, zu erhalten suchen. Wir werden zu diesem Ende dem hohen Justiz- ministerium eine Anzahl geeigneter Bücher zur Anschaffung für die Amtsgefängnisse in Vorschlag bringen.

3) Wann ein und derselbe Gefangene wieder, und wie oft er zu besuchen sei, hängt ab von dem Zwecke einer gründlichen Besserung, die man allein im Auge haben muß; die individuellen Zustände und Bedürfnisse der Gefangenen, wohl auch die Dauer der Haft entscheiden. Daß der Seelsorger übrigens bei dem Besuche der Untersuchungsgefangenen auf der Hut sein müsse, seine Dienstwilligkeit nicht von der etwaigen Bosheit oder Verstellung der Gefangenen mißbrauchen zu lassen, versteht sich von selbst. Dagegen wird sich der Seelsorger, wenn er bei dem ersten Besuche einen Gefangenen für seine Liebe und sein Wort unzugänglich gefunden hat, nicht aufhören, je nach einiger Zeit seinen Versuch zu erneuern.

4) Besonders wird der Seelsorger die heiligen Tage und Zeiten des Kirchenjahres zur sittlichen Anregung der Gefangenen benützen. Die Feste der Kirche und die Fülle ihrer Gnaden soll einen Strahl auch in die Gefängnisse werfen. Die Spen- dung der hl. Sacramente wird bei den Sträflingen keinem besondern Anstand unterliegen, bei den Untersuchungsgefangenen dagegen nur mit gebührender Vorsicht und weiser Zurückhaltung, in der Regel gar nicht zu gestatten sein.

5) Damit die Gestattung des Zellenbesuches von der weltlichen Behörde niemals beanstandet oder gar zurückgenommen werde, ist wesentlich nothwendig, daß dieser Besuch den Untersuchungsproceß auch nicht im Entferntesten gefährde. Wir ver- pflichten daher unsere Seelsorger, bei dem Besuche der Gefangenen sich jeder Mittheilung oder Aeußerung, welche auf das begangene Verbrechen Bezug hat, und auf den Gang der Untersuchung Einfluß haben könnte, zu enthalten. Wir rechnen ganz entschieden auf strenge diebställige Enthaltfamkeit, und mahnen zur Vorsicht, da es von Seite der Gefangenen mitunter nicht an groben und schlaunen Versuchen fehlen wird, dieß oder jenes von dem Geistlichen herauszulocken. Auf der andern Seite wird der Seelsorger auch an Niemand von dem eine Mittheilung machen, was der Gefangene ihm als Seelsorger mitgetheilt haben mag. Vielleicht ist das Mitgetheilte Wahrheit, vielleicht Lüge und frevle Absicht: in keinem Falle aber wird es der Seelsorger nach Außen tragen.

6) Endlich geben wir den betreffenden Seelsorgern auf, sich ein Verzeichniß der Gefangenen zu halten, und zum Behufe der Pastoration dasselbe mit jenen Notizen zu versehen, die er den Gefängnißlisten entnommen hat, und die ihm gerade so nothwendig sind, als jene dem Arzte, welche dieser in sein Krankenverzeichniß einträgt.

Wir wissen wohl, daß wir kraft vorstehender Anordnung den betreffenden Seelsorgern eine erhebliche Mühe aufladen, dagegen wissen wir auch, daß die christliche Liebe Alles vermag, daß derer, welche in den Gefangenen Christum besuchen, die

ewige Seligkeit harri, und daß selbst die weltlichen Behörden einen Mann nimmermehr achten würden, welcher sich der Gefangenen nicht erbarmte, nachdem seinem Erbarmen die Thore geöffnet sind. Wir dürfen daher, wie wir bereits gesagt haben, des vollen Vertrauens sein, daß Alle, die es angeht, ihren seelsorgerlichen Beistand den Gefangenen in der Liebe Christi willig und wirksam zuwenden werden.

Die erzbischöfl. Decanate werden beauftragt, von allen Curaten der Orte, wo sich Amtsgefängnisse befinden (die protestantischen Amtsstädte nicht ausgeschlossen), Bescheinigung über Empfang dieser Verordnung sich ausstellen zu lassen und solche anher vorzulegen.

Wir sehen dem Vollzugsberichte entgegen.

Freiburg, den 2. December 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nro. 73. Die Instruction für die Königl. Bezirksförster hinsichtlich der Kirchen-, Pfarr- und Stiftungswaldungen in Hohenzollern betreffend.

Ord.-Nro. 9433. An den hochw. Hohenzollern'schen Klerus:

Behufs des Vollzugs des § 53 unserer Instruction vom 1. Juli d. J. für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens im Hohenzollern'schen Bisthumsantheil hat die Königl. Preussische Regierung in Sigmaringen eine besondere Instruction an die Königl. Bezirksförster erlassen, die wir zur genauen Nachachtung und mit der speciellen Anordnung publiciren, daß sofort überall da, wo es erforderlich erscheint, die Aufstellung der in § 3 erwähnten Taxationen oder Betriebsregulirungen eingeleitet und die Ausarbeitungen uns zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Freiburg, den 11. November 1858.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Instruction für die Königlichen Bezirksförster, die Beförderung der geistlichen Stiftungs- und Pfarr-Waldungen betreffend.

Da in Gemäßheit der §§ 1, 4, 5 der Verfügung vom 31. December v. J. (Nro. 2 des Amtsblattes vom 10. Januar c. S. 5—7) die Verwaltung des katholischen Kirchen-, Pfarr- und Stiftungs-Gutes und also auch die Bewirthschaftung der hierzu gehörigen Waldungen nicht mehr unter staatlicher Aufsicht steht, die ebengedachten Waldungen vielmehr in dieser Hinsicht als Privatwaldungen anzusehen, und als solche nur den allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften unterworfen sind, so gehört die Beförderung derselben nicht mehr zu den Dienstobliegenheiten der Königl. Bezirksförster. Wir sind jedoch von dem Erzbischöflichen Ordinate ersucht worden, die technische Beihülfe der Bezirksförster bei jener Beförderung eintreten zu lassen, — und ermächtigen dieselben hierzu mit Bezug auf § 53 der erzbischöfl. Instruction für die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens in den Hohenzollern'schen Landen vom 1. Juli 1858 (Amtsbl. S. 173—192), insoweit es ohne Hintanzetzung ihrer übrigen Dienstpflichten geschehen kann, und ertheilen ihnen zu diesem Behufe die folgende Instruction:

§ 1.

Da der Königl. Bezirksförster in keiner directen Beziehung zu den kirchlichen Behörden steht, so hat er nur auf unsere Veranlassung oder auf die des Königl. Oberamtes forstwirthschaftliche Berrichtungen in Pfarr- oder geistlichen Stiftungswaldungen, sei es die jährliche Aufstellung der Hiebs- und Cultur-Pläne oder andere Arbeiten, vorzunehmen.

§ 2.

Die ausgeführten schriftlichen Arbeiten sendet der Bezirksförster an die betreffenden Oberämter, zu weiterer Beförderung an die geistlichen Behörden, ein.

§ 3.

Sollten außerordentliche Arbeiten von größerem Umfange, wie die Bornaahme und Ausarbeitung von Taxationen oder Betriebsregulirungen in Betreff solcher Waldungen, durch den Bezirksförster gewünscht werden, so hat derselbe unsere besondere Genehmigung einzuholen und zugleich zu berichten, ob es ohne Beeinträchtigung seines Dienstes geschehen könne.

§ 4.

Der Bezirksförster hat für seine Berrichtungen im Walde und für schriftliche häusliche Arbeiten die ihm zustehenden Diäten und Reisekosten-Entschädigungen anzusprechen, und seine Liquidationen bei den betreffenden Oberämtern (§ 2) zur Feststellung

und weitem Beförderung einzureichen. Dagegen haben die bisher von den geistlichen Stiftungen bezogenen Aversalbeiträge für die Diäten und Reisekosten der Bezirksförster fortan aufzuhören.

Sigmaringen, den 6. October 1858.

Königliche Regierung.
H. von Sydow.

Diensternennungen.

Die am 5. October vom Capitel Beringen vorgenommene und auf Pfarrer Joseph Volkwein in Benzlingen gefallene Wahl eines Capitelskammerers erhielt unterm 25. November d. J. Nro. 9874 die dießseitige Bestätigung. Demselben wurde nicht bloß die Führung der Capitelsrechnung, sondern auch nach Maßgabe unserer Instruction vom 1. Juli d. J. die Beaufsichtigung des Rechnungswesens der Localstiftungen des Capitels Beringen und das hiernach sich ergebende Geschäfts=Resort übertragen.

Durch Ord.=Entschließung vom 25. November d. J. Nro. 9798 wurde Religionslehrer und Hospitalcuratierverweser Schmitt in Mannheim als Repetitor des Erzbischöfl. Convicts in Freiburg ernannt.

Vacante Pfründen.

Das Caplaneibeneficium in Gammertingen kann wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um dasselbe haben binnen 14 Tagen ihre mit den vorgeschriebenen Attesten belegten Gesuche um Präsentation durch die fürstliche Hofkammer in Sigmaringen an Se. Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Fürsten Karl Anton von Hohenzollern einzureichen.

Versetzungen der Vicarien und Pfarrverweser.

- Am 18. v. M. :
sub Nro. 9559: Vicar Schork von Unterwittstadt als solcher nach Schlierstadt.
- Am 22. v. M. :
sub Nro. 9629: Vicar Springer von Oberhausen als solcher nach Jechtingen.
- Am 25. v. M. :
sub Nro. 9790: Vicar Springer in Jechtingen als provisorischer Pfarrverweser daselbst.
sub Nro. 9796: Pfarrverweser Windsches von Handschuchsheim ist die katholische Religionslehrerstelle am Lyceum in Mannheim mit der Verwaltung der dortigen Hospitalcuratie übertragen worden.
sub Nro. 9805: Vicar Andreas Stehle von St. Märgen als Beneficiumsverweser nach Buchen.
Beneficiumsverweser Gözinger von Buchen als Pfarrverweser nach Handschuchsheim.
sub Nro. 9806: Neupriester Karl Strauß als Vicar nach Kenzingen.
sub Nro. 9807: Vicar Jörger von Kenzingen als solcher nach Marlen.
- Am 2. d. M. :
sub Nro. 9973: Pfarrverweser Lammert von Dilsberg als solcher nach Stettfeld.
Vicar Burbach von Burbach als Pfarrverweser nach Dilsberg.
sub Nro. 9982: Priester Ruder als Vicar nach Todtnau.
sub Nro. 9981: Pfarrverweser Fricker in Einhart als solcher nach Heudorf.

Sterbefälle.

Den 21. November d. J. : Franz Joseph Eckert, Pfarrer von Stettfeld.

Den 23. November d. J. : Christian Metterhauser, Pfarrer von Jechtingen. R. I. P.!